

## **Abänderung Stiftungsurkunde**

---

Lukas Manuel Herren

Notar des Kantons Bern, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern, mit Büro in Bern, Schwarztorstrasse 31, 3007 Bern, ist heute zur Stiftungsratssitzung der

## **Kadervorsorgestiftung UIAG**

---

Stiftung mit Sitz in Bern, einberufen worden, um über die Beschlüsse dieser Versammlung eine öffentliche Urkunde aufzunehmen.

Er wohnt dieser Stiftungsratssitzung, die heute am 26. Februar 2016 in einem Sitzungszimmer der Firma Chèvre Rutsch & Herren, Schwarztorstrasse 31, in Bern stattfindet, persönlich bei. Auf Grund der dabei gemachten Wahrnehmungen wird

beurkundet:

### **I. Konstituierung**

Den Vorsitz führt der Geschäftsführer, Herr Thomas Perroulaz, von Oberschrot FR, in Düdingen. Er ist vom Stiftungsrat ordentlich bevollmächtigt.

Da über die Beschlüsse der Stiftungsratssitzung durch den Notar eine öffentliche Urkunde errichtet wird, die als Protokoll dient, wird kein zusätzliches Protokoll geführt.

### **II. Feststellungen**

Der Vorsitzende stellt fest:

Dass die heutige Stiftungsratssitzung anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 18.12.2014 ordentlich einberufen worden ist,

dass der Geschäftsführer persönlich anwesend und er ordentlich zur Durchführung der Stiftungsratssitzung bevollmächtigt ist

und dass die heutige Stiftungsratssitzung somit beschlussfähig ist.

In Anpassung an die veränderten Verhältnisse werden Art. 1 und 2 der Statuten abgeändert und durch die nachstehende Statutenfassung ersetzt.

Damit die Statuten in ihrer gesamten Fassung vorliegen, was die Lesbarkeit wesentlich erhöht, werden hiernach auch die nicht abzuändernden Statutenbestimmungen vollständig aufgeführt.

### III. Statuten

#### Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Zusatzvorsorgestiftung UIAG besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB und Art. 331 OR. Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel. Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

#### Art. 2. Zweck

Die Stiftung bezweckt die **Zusatzvorsorge** für die Arbeitnehmer der angeschlossenen Firmen sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Die Stiftung ist eine nicht registrierte Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 48 BVG. Sie führt die weitergehende Vorsorge durch.

Der Anschluss einer verbundenen Unternehmung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Stiftung kann daneben Unterstützungen in besonderen Notlagen wie zum Beispiel bei Krankheit, Invalidität, Unfall oder Arbeitslosigkeit erbringen.

Die Arbeitgeber können in die Vorsorge einbezogen werden. Sie dürfen dabei in keiner Hinsicht besser gestellt werden als die Arbeitnehmer.

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Leistungen und Finanzierung, die Organisation, die Vermögensanlage, die Rückstellungen sowie über die Teilliquidation der Stiftung. Er legt im Reglement das Verhältnis zu den Arbeitgebern und zu den Anspruchsberechtigten fest. Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.

Das Reglement und seine Änderung sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin sein muss.

### **Art. 3. Vermögen**

Die angeschlossenen Firmen widmen der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 1'000.00.

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (allenfalls nur durch reglementarische Arbeitgeberbeiträge), freiwillige Zuwendungen der angeschlossenen Firmen und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträge des Stiftungsvermögens.

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die angeschlossenen Firmen rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (zum Beispiel Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung von Art. 89a Abs. 6 ZGB in Verbindung mit Art. 71 BVG nach anerkannten Grundsätzen (Risikoverteilung, Sicherheit, Rendite und Liquidität) zu verwalten.

Die Arbeitgeberbeiträge können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von dieser vorgängig Beitragsreserven geäufnet und diese gesondert ausgewiesen worden sind (Art. 331 Abs. 3 OR).

### **Art. 4. Rechnungsführung**

Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann der Stiftungsrat Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung, legt diese der Kontrollstelle vor und reicht diese danach der Aufsichtsbehörde ein.

In der Rechnung sind Beitragsreserven und ausgewiesene freie Stiftungsmittel der einzelnen angeschlossenen Unternehmungen klar abzugrenzen und dürfen nur für die Begünstigten des jeweiligen Unternehmens verwendet werden.

### **Art. 5. Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Soweit die Arbeitnehmer Beiträge an die Stiftung entrichten, sind sie berechtigt, ihre Vertreter nach Massgabe dieser Beiträge zu wählen (Art. 89a Abs. 3 ZGB). Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates werden von den angeschlossenen Firmen gewählt. Die Einzelheiten der Verwaltung unter Berücksichtigung der angeschlossenen Unternehmungen werden im Reglement festgelegt.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Er konstituiert sich selbst. Mitglieder, welche mit den angeschlossenen Firmen in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung. Die Stiftungsräte zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und des Reglements sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

## **Art. 6. Revision**

Der Stiftungsrat beauftragt für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage eine anerkannte Revisionsstelle (Art. 89a Abs. 6 ZGB in Verbindung mit Art. 52a – c BVG).

Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfungen an die Vorsorgeeinrichtung und die Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Bericht.

Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen versicherungstechnischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 89a Abs. 6 ZGB in Verbindung mit Art. 52d – e BVG).

## **Art. 7. Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation**

Bei Übergang einer angeschlossenen Firma an eine Rechtsnachfolgerin oder bei Fusion mit einer anderen Firma folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der angeschlossenen Firma gegenüber der Stiftung gehen auf die Rechtsnachfolgerin über.

Bei Auflösung einer angeschlossenen Firma oder deren Rechtsnachfolger steht eine allfällige Weiterführung unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 53b und 53c BVG. Im Fall einer Weiterführung geht die Befugnis, die Mitglieder des Stiftungsrates zu bestimmen, auf diesen selbst über.

Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer zu verwenden. Die Bestimmung von Art. 53c BVG bleibt vorbehalten. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

Bei Auflösung eines Anschlussvertrages sind die gebundenen Guthaben und allfällige weitere Ansprüche der Destinatäre der ausscheidenden Unternehmung anteilmässig festzustellen und entweder auf eine diesen Destinatären dienende andere Vorsorgeeinrichtung zu übertragen oder individuell sicherzustellen.

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Firma, an angeschlossene Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der Personalvorsorge sind ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt in jedem Fall vorbehalten.

## **Art. 8. Änderungsvorbehalt**

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen der Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszwecks (und im Einverständnis mit den angeschlossenen Firmen) in der Form einer öffentlichen Urkunde ändern.

Die Änderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde.

## **IV. Schlussbestimmungen**

Diese Urschrift ist für das Handelsregisteramt des Kantons Bern, das Handelsregisteramt des Kantons Basel-Stadt, die Kantonale Steuerverwaltung Bern, der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel und die Stiftung **fünffach** in Papierform auszufertigen.

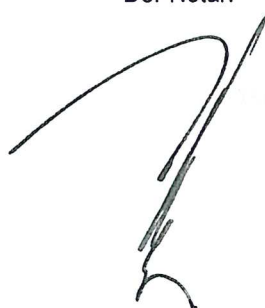
Beurkundet in Bern, in einem Sitzungszimmer der Chèvre Rutsch & Herren, an der Schwarztorstrasse 31, Bern, am sechszwanzigsten Februar zweitausendundsechzehn.

D.d. 26. Februar 2016

Der Vorsitzende:



Der Notar:



Vorstehende für die **Kadervorsorgestiftung UIAG (neu: Zusatzvorsorgestiftung UIAG)** erstellte erste Ausfertigung in Papierform stimmt mit der Urschrift Nr. 2085 genau überein.

